

---

---

# Archäologie & Recht

---

---

## Eigentumsrecht eines Hochschullehrers an wissenschaftlichen Grabungsunterlagen

Hans-Jürgen Köhlwetter

I. Erstmalig hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 27.9.1990 (F AZ I ZR 244/88, veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift, 1991,1480ff.) zu der Frage Stellung genommen, wem eigentumsrechtlich Grabungsunterlagen zuzuordnen sind, die aus langjährigen Grabungen eines Ordinarius einer deutschen Universität entstanden sind.

Dieses Urteil hat erhebliche Bedeutung nicht nur für den Einzelfall, sondern auch für die künftige Gestaltung von Dienstverhältnissen und Eigentumsregelungen. Das Urteil hat zudem auch Aussagen darüber gemacht, wie die betroffenen Rechtsverhältnisse einzuordnen sind, nicht nur bei einem Ordinarius - für dessen Fall die aktuelle Entscheidung getroffen wurde - sondern auch bei Wissenschaftlern, die in Forschungsinstitutionen wissenschaftlich nach Weisung arbeiten. Es wird daher als Konsequenz aus diesem Urteil zu prüfen sein, ob innerhalb von Berufungsverhandlungen, Arbeitsverträgen oder Organisationsanweisungen für die auf einem Arbeitsplatz zu erledigenden Arbeiten in Zukunft Weisungen zu treffen sind, die diesen Problemkreis umfassend und abschließend regeln.

Der Verf. weiß aus langer Tätigkeit in einer Bundesverwaltung, wie wichtig solche Weisungen und Organisationsregelungen zu nehmen sind. Andererseits hat er aus längerer Befassung und eigener Stellung im wissenschaftlichen Bereich und auch in mehrjährigem Kontakt mit Museumsverwaltungen feststellen müssen, daß eigenartigerweise entsprechende Regelungen im Wissenschaftsbereich nicht überall getroffen sind. Es gibt gewisse ungeschriebene «Übungen», die quasi mündlich von Generation zu Generation weitergegeben werden oder auch je nach Meinung des Ordinarius oder des Museumsdirektors variiert werden. Dies gilt sowohl für die Frage des Eigentums an Gegenständen, für die Frage des geistigen Eigentums an Wissenschaftsergebnissen und ob Publikationstätigkeit Dienstpflicht ist oder nicht, wie auch für die Frage des Honorars für Arbeiten, an denen wissenschaftliche Hilfskräfte mehr oder weniger intensiv beteiligt waren.

II. Das Urteil des BGH erging aufgrund einer Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (veröffentlicht in: Computer und Recht 1987,287ff.).

III. Folgender Tatbestand lag dem Urteil des BGH zugrunde:

Nach dem Tode eines Ordinarius stritten dessen Erben mit der Universität um Grabungsmaterialien, die während seiner langjährigen Ausgrabungstätigkeit entstanden waren. Diese Materialien bestanden aus Beschreibungen von Ausgrabungen, Aufstellungen, Manuskripten verschiedener Art, Briefwechseln, Tagebüchern, Zeichnungen, Grabungsplänen, Diapositiven und Fotos. Die Gra-



bungen hatte der Verstorbene, der auch Direktor des entsprechenden Institutes an der Universität war, über ca. 12 Jahre in Griechenland geleitet. Diese Grabungen waren auch durch Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert worden.

Der BGH hat die Klage der Erben auf Herausgabe der Grabungsmaterialien als unbegründet abgewiesen. Die Kläger, d.h. die Erben, sind zwar Eigentümer des Materials, das Herausgabeverlangen, das jeder Eigentümer gegenüber einem Besitzer seines Eigentumes stellen kann, scheiterte hier aber daran, daß der BGH feststellte, daß die Universität ein dauerhaftes "Recht zum Besitz" an den Grabungsmaterialien habe. Dieses Herausgabeverweigerungsrecht gem. §986 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn der Besitzer dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist.

Der BGH hat als Voraussetzung des Herausgabeanspruches zunächst einmal festgestellt, daß das Herausgaberecht im konkreten Falle nicht auf Urheberrecht gestützt war. Nicht auf alle Gegenstände, deren Herausgabe beantragt wurde, war Urheberrecht anzuwenden. In diesen Ausführungen hat aber der BGH in bemerkenswerter Klarheit festgestellt, daß sich die rechtliche Stellung des forschenden Hochschullehrers von derjenigen des wissenschaftlich im Interesse seines Arbeitgebers und zu dessen Nutzen tätigen Arbeitnehmers oder sonstigen Dienstverpflichteten unterscheidet. Bei dem letzteren Typ werde häufig davon auszugehen sein, so der BGH, daß die Arbeitsergebnisse einschließlich aller insoweit erstellten Unterlagen den Dienstherren zu Nutzung zukommen sollen. Demgegenüber forsche der Hochschullehrer in freier und eigenverantwortlicher Stellung. Der BGH hat weiter festgestellt, daß vertragliche Abreden zwischen dem verstorbenen Ordinarius einerseits und der beklagten Universität andererseits für die Frage nach dem Eigentum an den Forschungsmaterialien von den Parteien nicht vorgetragen wurden.

Ferner hat der BGH festgestellt, daß eine Eigentumszuordnung zugunsten der Universität oder eines Dritten auch nicht möglich ist aufgrund der von der DFG erlassenen *"Richtlinien für die Verwendung, Bewirtschaftung und Abrechnung der Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Drittmittel"*. Diese Richtlinien seien zwar Bestandteile der Bewilligungsbescheide an den Hochschullehrer gewesen, sie enthalten aber keine Regelungen für eine Eigentumszuordnung hinsichtlich der durch die Verarbeitung neu entstandenen Sachen. Wohl regeln sie nach ihrem Punkt VII *"Arbeits- oder Zwischenergebnisse"*, die nicht publiziert werden. Diese sollen der Allgemeinheit in anderer geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, sofern daran ein wissenschaftliches Interesse besteht. Darin hat der BGH zu Recht lediglich eine schuldrechtliche Verfügungsbeschränkung, nicht aber eine Eigentumsregelung gesehen.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, daß nach außen keine Bindung des Hochschullehrers über die eigentumsrechtliche Zuordnung der Materialien bestand.

In einem weiteren Prüfungsschritt hat der BGH festgestellt, daß auch aus dem Hochschulrecht keine Rückschlüsse auf eine Eigentumsregelung zu ziehen sind. Insbesondere haushaltsrechtliche Regelungen in den Landeshochschulgesetzen treffen keine Aussagen über entsprechende, auf Grabungen entstandenen Materialien. Weiterhin lehnt es der BGH auch ab, eine eigentumsrechtliche Zuordnungsregelung in beamtenrechtlichen Regelungen zu erkennen. Diese sehen, ähnlich wie §61 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz, vor, daß der Beamte nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Verlangen des Dienstvorgesetzten *"amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellung sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben hat"*. Die im Streite befindlichen Forschungsmaterialien würden - so der BGH - von diesen Bestimmungen nicht erfaßt. Diese Vorschriften dienten lediglich der Wahrung der Amtsverschwiegenheit und sollten sicherstellen, daß



amtliche Unterlagen oder dienstliche Vorgänge nicht in unbefugte Hände geraten. Die in der Rede stehenden Forschungsmaterialien seien aber keine amtlichen Unterlagen in diesem Sinne, sondern Aufzeichnungen der Forschungstätigkeit und damit auch ein dem verstorbenen Ordinarius zuzurechnendes Ergebnis seiner archäologischen Forschungsarbeit. Dies folge aus der rechtlichen Stellung des Hochschullehrers im Rahmen seiner Forschungstätigkeit. Es handle sich daher nicht um Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge im o.a. Sinne.

Im Anschluß daran kommt der BGH zu dem Ergebnis, daß der Hochschullehrer gemäß §950 Absatz 1 BGH Eigentümer dieser Forschungsmaterialien geworden sei. Diese Regelung stellt sicher, daß derjenige Eigentum an neuen Sachen erwirbt, der durch *"Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt"*. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Auch in diesem Abschnitt hebt der BGH deutlich den Unterschied zwischen der wissenschaftlichen Tätigkeit eines Hochschulprofessors im Rahmen der durch Artikel 5, Absatz 3 GG verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Forschung und Lehre einerseits und andererseits einem weisungsabhängigen Arbeitnehmer oder Beamten, der für und im Interesse seines Arbeitgebers oder Dienstherrn und zu dessen Nutzen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen und Materialien anzufertigen hat, heraus. Diese Forschungstätigkeit sei darauf gerichtet, dem Dienstherrn Arbeitsergebnisse für seine Zwecke zur Verfügung zu stellen. Derartige Umstände sind bei einem Ordinarius nicht festzustellen.

An diesem Punkt stellt der BGH allerdings eine weitere, interessante These auf. Zwar sei der Ordinarius nicht verpflichtet gewesen, seinem Dienstherrn die in Rede stehenden Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Seine Dienstpflicht zur Forschung habe aber doch zum Inhalt gehabt, daß er sich um freie und eigenverantwortliche Erkenntnisse im Interesse der Allgemeinheit bemühe. Dieses Allgemeininteresse an seinen Forschungen erfordere es, so wie es auch in den Richtlinien der DFG für das von ihm geförderte Projekt vorgesehen sei, nicht veröffentlichte Arbeits- oder Zwischenergebnisse, an denen ein wissenschaftliches Interesse bestehe, der Allgemeinheit in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Damit sei allerdings keine Eigentumszuordnung gegenüber dem jeweiligen Dienstherrn verbunden. Wie dies im einzelnen geregelt werden könne, sei eine Frage des Einzelfalles, zu deren Beantwortung eine allgemein oder für einzelne Fachbereiche bestehende Übung eine Rolle spielen könnte. So bestehe, so der BGH, etwa an Manuskripten eines Hochschullehrers für Zwecke der Lehre (z.B. Vorlesungsmanuskripte o.ä.) sowie an Manuskripten zu Forschungsarbeiten in Form von Gutachten, Aufsätzen, Lehrbüchern, Monographien u.ä. neben dem Urheberrecht an der in ihnen verkörperten geistigen Leistung grundsätzlich auch Sacheigentum des Hochschullehrers an den Materialien selbst.

Gegenüber dieser festgestellten Eigentümerstellung des Ordinarius bzw. seiner Erben vertritt der BGH nunmehr eine Anbieterspflicht gegenüber der beklagten Universität. Der Ordinarius habe - so begründet der BGH seine Auffassung - kein unbeschränktes Privateigentum erlangt, mit dem er nach seinem Belieben verfahren konnte. Dies gelte umsomehr für seine Rechtsnachfolger, zumal diese sich nicht mehr unmittelbar auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit berufen können, sondern es sich hier nur um ein abgeleitetes Recht handle. Der BGH leitet eine solche Anbieterspflicht aus der Treuepflicht des verstorbenen Ordinarius gegenüber der Universität ab und ferner aus dem Umstand, daß die Grabungsdokumentation unter wesentlicher Mithilfe von Institutsangehörigen und im Rahmen der Institutstätigkeit erstellt worden sei. Auch in einer Korrespondenz zwischen der DFG und der



Universität ist wohl die DFG davon ausgegangen, daß das vom verstorbenen Ordinarius entwickelte Arbeitsprogramm in wesentlichen Teilen weitergeführt würde, und "...die DFG es sehr begrüßen würde, wenn alle darauf bezogenen Materialien am Institut für Ur- und Frühgeschichte zusammengeführt würden und zur weiteren Forschung zur Verfügung stünden."

Der BGH kommt abschließend zu dem Ergebnis, daß zwar die Erben Eigentum an den Grabungsmaterialien erworben haben. Im Interesse der Universität und der Allgemeinheit sei aber der Universität ein dauerhaftes Besitzrecht einzuräumen, das aus der Anbieterspflicht abzuleiten sei. Dabei äußert der BGH sogar, daß es den Erben zumutbar sei, die Besitz- und Nutzungsrechtseinräumung auch unentgeltlich zu erbringen, da die Materialien unter Einsatz erheblicher Personal und Sachmittel der Universität und Dritter erstellt worden seien.

IV. Wertet man die Ausführungen des BGH, so sind daraus folgende Aussagen zu treffen:

1. Es ist höchst verdienstvoll, daß sich der BGH -erkennbar erstmalig - eingehend mit der Frage des Eigentums an solchen Materialien beschäftigt hat. Hier bestand bisher eine «Grauzone», die teilweise durch Übungen an wissenschaftlichen Institutionen, die einer klaren Rechtsgrundlage entbehrten, überdeckt wurde.

2. Weiterhin ist es verdienstvoll, daß der BGH eine eindeutige Trennung gezogen hat zwischen der Forschungsarbeit eines Professors und Hochschullehrers unter dem Aspekt des Artikels 5 Absatz 3 GG und entsprechender Arbeit eines weisungsgebundenen wissenschaftlichen Arbeitnehmers. Es wird erkennbar, daß die eigentumsrechtlichen Folgen für die daraus entstandenen Arbeitsmaterialien durchaus unterschiedlich sind. Diesem Ergebnis ist durchaus zuzupflichten.

3. Mit der Einführung der Anbieterspflicht hat der BGH erkennbar eine Parallele zu dem Rechtsbereich des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen" gezogen. Dieses Gesetz ist auf den hier zu entscheidenden Fall nicht direkt anwendbar. Es bezieht sich lediglich auf "Erfindungen" und "technische Verbesserungsvorschläge", wobei Erfindungen im Sinne dieses Gesetzes nur Erfindungen sind, die patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. Dieses Gesetz unterscheidet streng nach "Dienst-erfindungen" und "freien Erfindungen". Dienst-erfindungen sind solche, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden und die aus der dem Arbeitnehmer im Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung obliegenden Tätigkeit entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes oder der öffentlichen Verwaltung beruhen. Alle anderen Erfindungen von Arbeitnehmern sind "freie Erfindungen". Gerade aber für diese freien Erfindungen statuiert das Gesetz eine Mitteilungspflicht (§18) und eine Anbieterspflicht (§19). Inhalt dieser Anbieterspflicht ist, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mindestens ein nicht ausschließliches Recht zur Benutzung der Erfindung zu angemessenen Bedingungen anzubieten hat. Dies gilt allerdings nur, wenn die Erfindung im Zeitpunkt des Angebotes in den vorhandenen oder vorbereiteten Arbeitsbereich des entsprechenden Betriebes des Arbeitgebers fällt.

Offensichtlich hat der BGH mit seiner These von der Anbieterspflicht des Ordinarius an die Universität eine Rechtsparallele zu §19 des "Gesetzes über die Arbeitnehmererfindungen" gezogen. Insofern stützt sich der BGH analog auf eine Rechtsentwicklung, die in einem anderen Rechtsgebiet schon vorhanden ist. Diese Anlage ist vertretbar, wenn es sich um wirklich vergleichbare Rechtsgebiete handelt und der Analogieschluß damit gerechtfertigt



tigt ist. Dies ist aber hier nicht der Fall. An dieser Stelle muss auch die Kritik an den Ausführungen des BGH zum Besitzrecht aus der Anbieterspflicht ansetzen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz unterscheidet nämlich in §42 Abs.1 zwischen Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen einerseits und anderen Arbeitnehmern andererseits. Erfindungen der ersten Gruppe sind immer freie Erfindungen; auf diese sind gem. § 42 Abs.2 gerade aber die Mitteilungs- und Anbieterspflicht nicht anzuwenden. Der BGH hat also die Analogie zum Arbeitnehmererfindungsgesetz nur bruchstückhaft übernommen. Gerade den wesentlichen Teil aber, nämlich das Fehlen der Anbieterspflicht für die Fallgruppe der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten hat er nicht übernommen. Dies ist unsystematisch. Der BGH hätte sich auch in dieser Beziehung an die begründete Systematik des Arbeitnehmererfindungsgesetzes anlehnen müssen. Diese Bestimmung hat ja den Zweck, die Grundlagenforschung im wissenschaftlichen Bereich im Interesse der Allgemeinheit anzuregen. Wenn der BGH dazu noch, wie hier, ausspricht, daß die Überlassung gegebenenfalls kostenfrei erfolgen müsse, so stellt er sich gegen den Sinn des §42 Arbeitnehmererfindungsgesetz.

4. Eine weitaus wesentlichere Konsequenz aus dem Urteil des BGH ist aber, daß der jeweilige Arbeitgeber oder öffentliche Dienstherr - wenn es sich um technische Erfindungen i.S. des Arbeitnehmererfindungsgesetzes handelt - entweder arbeitsvertragliche oder, im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse, organisationsrechtliche Regelungen treffen kann, wem das Eigentum an solchen Materialien zusteht. In diesem Zusammenhang sollten auch die Fragen geklärt werden, ob z.B. wissenschaftliche Publikationstätigkeit zu den Dienstpflichten gehört, wie Honorarfragen zu regeln sind und welche Regelungen hinsichtlich von Urheberrechten zu treffen sind.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kühlwetter  
Bundesbahndirektor i.R.  
Hölderlinstr. 3  
5000 Köln 51